

Antrag

der Abgeordneten Dr. Liesel Hartenstein, Michael Müller (Düsseldorf), Wolfgang Behrendt, Friedhelm Julius Beucher, Hans Büttner (Ingolstadt), Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Rolf Hempelmann, Volker Jung (Düsseldorf), Susanne Kastner, Horst Kubatschka, Helga Kühn-Mengel, Eckart Kuhlwein, Klaus Lennartz, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Georg Pfannenstein, Siegfried Scheffler, Dietmar Schütz (Oldenburg), Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Dr. Angelica Schwall-Düren, Ernst Schwanhold, Wieland Sorge, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Dr. Bodo Teichmann, Jella Teuchner, Dr. Wolfgang Wodarg, Verena Wohlleben, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Regelung der Sonderabfallentsorgung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die zahlreichen Abfallskandale der vergangenen Monate, bei denen Sonderabfälle zu Wertstoffen umdeklariert und große Mengen Giftmüll ins Ausland verschoben worden sind, zeigen, daß die Regelungen zur Kontrolle der Sonderabfallströme in Deutschland noch immer lückenhaft sind und illegale Praktiken zulassen. Hinzu kommt, daß der vermeintliche Rückgang der Sonderabfallmengen in den letzten Jahren nicht in erster Linie das Ergebnis echter Vermeidungsmaßnahmen ist, sondern zum großen Teil auf die Entledigung der Abfälle über zweifelhafte Verwertungswege zurückzuführen ist, die z. B. durch das Vermischen mit anderen Abfällen und Wirtschaftsgütern erst ermöglicht werden. Dazu gehört auch die energetische Verwertung, d. h. die Mitverfeuerung von Sonderabfällen in Zementwerken, Industriekraftwerken und Hochöfen und ebenso die Herstellung von Ersatzbrennstoffen, wobei Abfall mit Kohle verschnitten und das Produkt als Industriekohle verkauft wird. Sogar die Verbrennung in Hausmüllverbrennungsanlagen wird bereits angesteuert.

Diese Formen der Verwertung sind in den wenigsten Fällen umweltverträglich, dafür jedoch weitaus kostengünstiger als die ordnungsgemäße Entsorgung in Untertagedeponien oder die geregelte Verbrennung in Sonderabfallverbrennungsanlagen (SAV). Während sich die Kosten pro Tonne Sonderabfall bei SAV aufgrund der Sondervorschriften für die Einhaltung hoher technischer Stan-

dards auf bis zu 950 DM belaufen, nehmen Hochöfen und Zementwerke die Tonne bereits für weniger als 300 DM ab. Die Folge ist, daß mittlerweile nur noch 10 bis 20 % der anfallenden Sonderabfälle in den genehmigten Sonderabfallverbrennungsanlagen ankommen. Deshalb sollten zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Beseitigung möglichst viele Länder von der Andienungspflicht Gebrauch machen. Darüber hinaus sollten Sonderabfälle zur Verwertung, die ins Ausland verbracht werden, von einer zentralen Stelle überwacht werden, um eine bessere Transparenz über die Abfallströme zu erreichen.

Nach neuesten Untersuchungen sind seit 1993 allein mehr als eine Million Tonnen flüssiger Sonderabfälle zu umweltpolitisch nicht vertretbaren Bedingungen im In- und Ausland „beseitigt“ worden und damit aus der offiziellen Abfallstatistik verschwunden.

Bis heute gibt es gravierende Gesetzeslücken in der Regelung der Sonderabfallentsorgung. Die im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz enthaltenen Privatisierungs- und Deregulierungsmöglichkeiten lassen keine Verbesserung der Situation erwarten. Das Gesetz enthält jedoch die Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen, um strikte Anforderungen an die Verwertung, eine genaue Zuordnung von Sonderabfallkategorien zu Entsorgungsmöglichkeiten sowie klare Andienungspflichten für Sonderabfälle zur Verwertung festzulegen. Ihre Ausgestaltung ist aber 2 1/2 Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes immer noch unklar; Entwürfe liegen nicht vor.

Zwar besteht in den meisten Bundesländern eine Andienungspflicht für Sonderabfälle. Diese gilt – mit Ausnahme der Länder Niedersachsen und Sachsen-Anhalt – jedoch nur für Sonderabfälle, die verbrannt oder deponiert werden sollen. Sonderabfälle zur Verwertung fallen nicht darunter. Aus diesen Gründen konnte sich eine Grauzone bei der Umdeklarierung und Verwertung entwickeln, die von den Behörden kaum noch kontrollierbar ist.

Um diese Mißstände im Bereich der Sonderabfallentsorgung zu beseitigen, müssen die entsprechenden Rechtsverordnungen schnellstmöglich vorgelegt werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Entwürfe für folgende Rechtsverordnungen vorzulegen:

- Festlegung des Vorrangs der stofflichen oder energetischen Verwertung für bestimmte Abfälle nach § 6 Abs. 1 KrW-/AbfG
- Erfüllung der Pflichten aus § 5 KrW-/AbfG, insbesondere zur Sicherung der schadlosen Verwertung und zur Beschränkung der Einbindung von bestimmten Abfällen in Erzeugnisse nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG
- Festlegung von Anforderungen an die Getrennthaltung, Beförderung und Lagerung von Abfällen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG

- Beschränkung des Inverkehrbringens bestimmter Verwertungsprodukte nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 KrW-/AbfG
 - Konkretisierung der stofflichen Anforderungen an Abfälle, die im Bergversatz verwendet werden nach § 7 Abs. 2 KrW-/AbfG
 - Bestimmung der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung, die von den Ländern andienungspflichtig gemacht werden können nach § 13 Abs. 4 KrW-/AbfG;
2. die sog. Mischungsregelung nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnlich brennbare Stoffe (17. BImSchV) mit der Maßgabe zu ändern, daß bei Mitverbrennung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen in Zementwerken und Industriekraftwerken dieselben Emissionsgrenzwerte zugrunde gelegt werden, wie sie für die Entsorgung in genehmigten Sonderabfallverbrennungsanlagen gelten;
3. auf europäischer Ebene darauf hinzuwirken, daß die Mitgliedsländer der EU die in der Basler Konvention und der Abfallverbringungsverordnung eingegangenen Verpflichtungen bei der Sonderabfallentsorgung möglichst rasch umsetzen, damit die heute noch bestehenden unterschiedlichen Entsorgungskosten nicht weiterhin zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Bonn, den 24. April 1997

Dr. Liesel Hartenstein
Michael Müller (Düsseldorf)
Wolfgang Behrendt
Friedhelm Julius Beucher
Hans Büttner (Ingolstadt)
Ursula Burchardt
Marion Caspers-Merk
Dr. Marliese Dobberthien
Ludwig Eich
Lothar Fischer (Homburg)
Arne Fuhrmann
Rolf Hempelmann
Volker Jung (Düsseldorf)
Susanne Kastner
Horst Kubatschka
Helga Kühn-Mengel
Eckart Kuhlwein
Klaus Lennartz

Christoph Matschie
Ulrike Mehl
Jutta Müller (Völklingen)
Georg Pfannenstein
Siegfried Scheffler
Dietmar Schütz (Oldenburg)
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Reinhard Schultz (Everswinkel)
Dr. Angelica Schwall-Düren
Ernst Schwanhold
Wieland Sorge
Dr. Dietrich Sperling
Dr. Peter Struck
Dr. Bodo Teichmann
Jella Teuchner
Dr. Wolfgang Wodarg
Verena Wohlleben
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz betont sehr stark die Verwertung von Abfällen und gibt im wesentlichen einen Rahmen zur Entsorgung von Abfällen vor, der durch Rechtsverordnungen

auszufüllen ist. Dies schafft einen Anreiz, die kontrollierte Abfallbeseitigung weitgehend zurückzudrängen, um die Kosten für eine ordnungsgemäße Beseitigung ebenso wie für Abfallabgaben einzusparen. Die Regelung des § 5 KrW-/AbfG, wonach der Vorrang der Verwertung von Abfällen entfällt, wenn deren Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt, kann keine Wirkung entfalten, solange Rechtsverordnungen zur Konkretisierung der Verwertung fehlen und auch die Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung für den Verwaltungsvollzug nicht ausreichend geklärt ist.

Die geordnete Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen wird zunehmend dadurch unterlaufen, daß diese in Deutschland und im europäischen Ausland in Zementwerken, Industriekraftwerken, Hochöfen usw. verbrannt werden. Die Emissionen dieser für die Beseitigung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen nicht konzipierten Anlagen liegen aufgrund der bei der Mitverbrennung von Abfällen geltenden sog. Mischungsregelung nach der 17. BImSchV um ein Vielfaches höher als die Emissionen moderner Sonderabfallverbrennungsanlagen.

Die geltende Regelung besagt, daß beim Einsatz von Brennstoffgemischen ein „gemittelter“ Emissionsgrenzwert anzuwenden ist, der sich aus den jeweiligen Anteilen der Einzelbrennstoffe an der Energiegewinnung zusammensetzt. In Kraftwerken und Feuerungsanlagen darf die Einsatzbrennstoffmenge (Abfallmenge) maximal 25 % betragen. Bei höherem Abfalleinsatz gelten die gleichen Grenzwerte wie für Abfallverbrennungsanlagen. Bei anderen Anlagen, wie z. B. Zementwerken, gibt es diese Begrenzung für den Anwendungsbereich der Mischungsregelung jedoch nicht. Da in die Mischwertrechnung statt der tatsächlichen Emissionswerte jedoch die gesetzlichen Grenzwerte eingehen, erlaubt der vorhandene „Spielraum“ höhere Emissionen aus den eingesetzten Abfällen ohne zusätzliche Abgasreinigung.

Industriefeuerungsanlagen, die Abfälle mitverbrennen, müssen daher in Zukunft dieselben Luftreinhaltestandards und Emissionsgrenzwerte einhalten wie die SAV. Darüber hinaus muß die Privilegierung der Zementwerke gegenüber Kraftwerken bei der Anwendung der Mischungsregelung über 25 % hinaus beseitigt werden, um dem Stand der Emissionsminderungstechnik auch bei Zementwerken Rechnung zu tragen.

Eine EU-weite Harmonisierung bei der Abfallentsorgung ist dringend erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zumindest innerhalb der Europäischen Union zu vermeiden, da bei unterschiedlicher Handhabung der Regelungen unterschiedliche Kosten verursacht werden. Diese Verzerrungen müssen abgebaut werden.